

Hinweise zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung bis zu 2.400,00 Euro jährlich ist nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei, wenn sie gezahlt wird:

1. für eine Tätigkeit

- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder ähnliche Tätigkeit mit pädagogischer Ausrichtung oder
- als Betreuer (zum Beispiel Ferienbetreuer, Schulwegbegleiter) oder
- als Künstler (zum Beispiel Sänger, Kirchenmusiker, Theaterverein, Fastnachtsverein) oder
- zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

2. bei einer gemeinnützigen Einrichtung/Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und

3. die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird.

Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn bezogen auf das Kalenderjahr die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle beträgt. Ein „Hauptberuf“ muss nicht ausgeübt werden (auch Rentner oder Studenten kommen also in Frage), die Nebentätigkeit muss sich aber von einem etwa ausgeübten Hauptberuf unterscheiden¹.

Die Aufwandsentschädigung bleibt bis 2.400,00 Euro jährlich steuerfrei. Der Freibetrag wird nur einmal gewährt, also nicht mehrfach für verschiedene nebenberufliche Tätigkeiten. Bei höherer Aufwandsentschädigung ist nur der 2.400,00 Euro übersteigende Betrag steuerpflichtig. Für die ggf. fällige Versteuerung der erhaltenen Aufwandsentschädigung hat der **Auftragnehmer** selbst Sorge zu tragen.

Für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung wäre folgende Vorlage denkbar:

¹ nach Wikipedia: <https://de.wikipedia.org/wiki/Aufwandsentsch%C3%A4digung>

Vereinbarung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung

zwischen

(Auftraggeber; Straße, PLZ, Ort)

und

(Auftragnehmer; Vorname, Nachname, Straße, PLZ, Ort)

wird folgendes vereinbart:

Der **Auftragnehmer** erhält gem. **§ 3 Nr. 26 EStG** eine Aufwandsentschädigung

in Höhe von:

für folgende Leistung:

am:

Hinweis: Die Aufwandsentschädigung bleibt bis 2.400,00 Euro jährlich steuerfrei. Der Freibetrag wird nur einmal gewährt, also nicht mehrfach für verschiedene nebenberufliche Tätigkeiten. Bei höherer Aufwandsentschädigung ist nur der 2.400,00 Euro übersteigende Betrag steuer-pflichtig. Für die ggf. fällige Versteuerung der erhaltenen Aufwandsentschädigung hat der **Auftragnehmer** selbst Sorge zu tragen.

Ort/Datum
Auftraggeber

Ort/Datum
Auftragnehmer

Barzahlung, Betrag erhalten

am:

Unterschrift

Überweisung:

Kontoinhaber :

IBAN:

BIC: